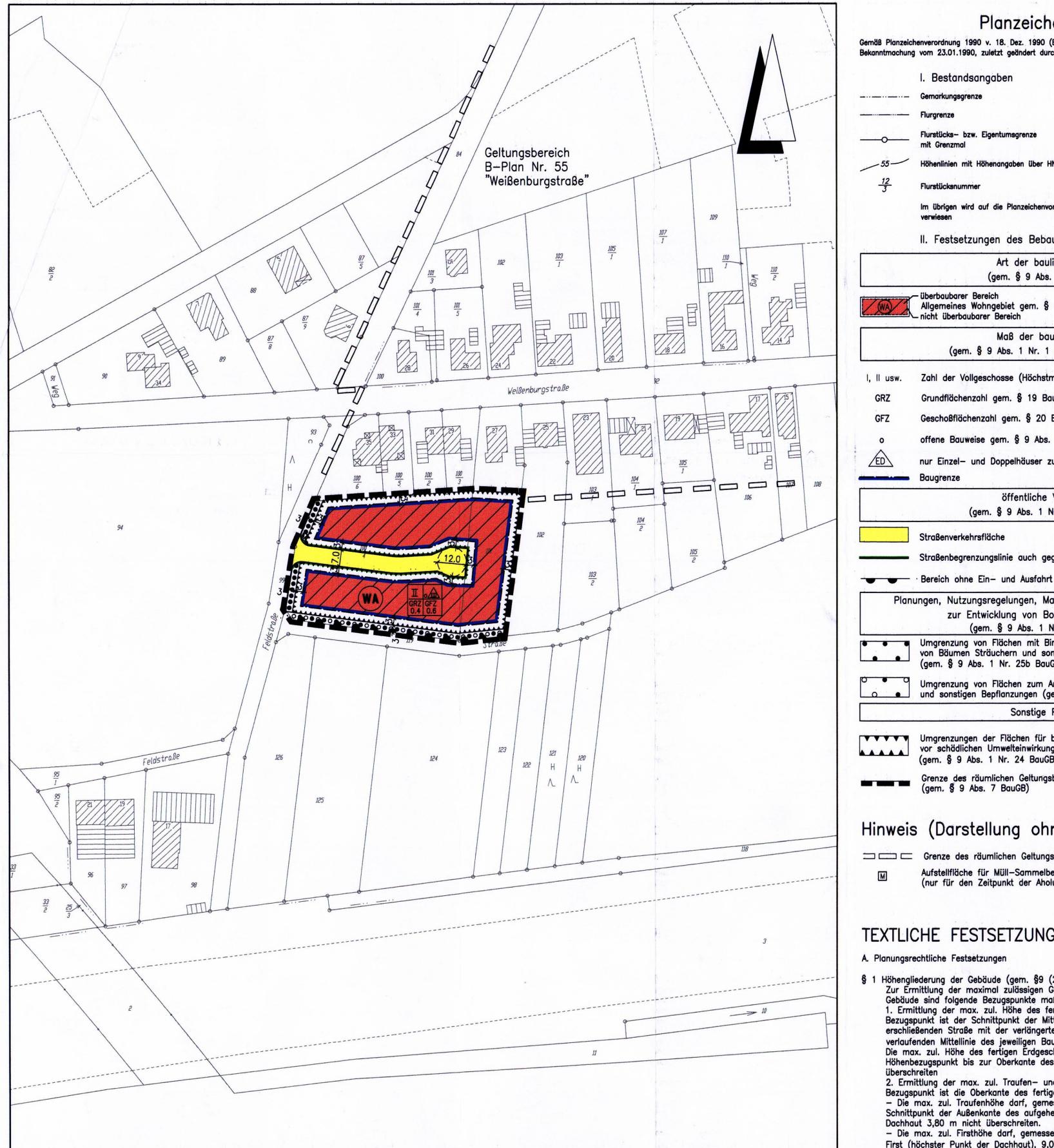


STADT BRAMSCHE BEBAUUNGSPLAN NR. 120 "SÜDLICH WEISSENBURGSTRASSE"



Planzeichenerklärung Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBI. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466). . Bestandsanaaben

------ Flurgrenze

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) i.V.m. § 9 der Textl. Festsetzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne Aufstellfläche für Müll-Sammelbehälter (nur für den Zeitpunkt der Aholung)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Höhengliederung der Gebäude (gem. §9 (2) BauGB)

Zur Ermittlung der maximal zulässigen Gebäudehöhe bzw. zulässigen Höhengliederung der Gebäude sind folgende Bezugspunkte maßgeblich:

1. Ermittlung der max. zul. Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Mittellinie der Oberkante der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße mit der verlängerten, senkrecht zur erschließenden Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstücksachse). Die max. zul. Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von dem o.a. Höhenbezugspunkt bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens 0,5 m nicht

2. Ermittlung der max. zul. Traufen- und Firsthöhe der Gebäude Bezugspunkt ist die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. - Die max. zul. Traufenhöhe darf, gemessen von dem o.a. Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Oberkante der Dachhaut 3.80 m nicht überschreiten. - Die max. zul. Firsthöhe darf, gemessen von dem o.a. Bezugspunkt bis zur Oberkante First (höchster Punkt der Dachhaut), 9,00 m nicht überschreiten.

§ 2 Grundflächenzahl (gem. § 19 (4) BauNVO) a) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen und dürfen insgesamt mit den übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl mit Ausnahme der nachfolgend

genannten Voraussetzungen nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche von 0,4 auf 0,5 durch die Flächen von Garagen, Nebenanlagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten ist zulässig.

§ 3 Zahl der zulässigen Wohnungen (gem. §9 (1) Nr. 6 BauGB)
Pro Wohngebäude sind nur maximal 2 Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte nur 1 Wohnung zulässig.

§ 4 Geschossflächenzahl (gem. §20 (3) BauNVO)

Die Flächen von Aufenthaltsräumen sind in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu Ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die max. zulässige GFZ anzurechnen.

§ 5 Garagen und Nebenanlagen (gem. §§12 u.14 BauNVO), Stellplätze und Carports (gem. §9 (1) Nr.4 BauGB) Die o.a. Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den seitlichen Abstandsflächen des jeweiligen Grundstücks, parallel zur Bautiefe, zulässig.

§ 6 Zu und Abfahrten zu den Grundstücken (gem. §9 (1) Nr.11 BauGB)
Pro Grundstück ist nur eine Zu— und Abfahrt in einer Breite von max. 5,0 m zulässig. Die Grundstückszugänge sind von der Grundstückszufahrt /-abfahrt ausgehend anzulegen. Bei Doppelhausbebauung ist je Doppelhaushälfte je eine Grundstückszu- bzw. -abfahrt

§ 7 Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (gem. § 135a bis 135c BauGB i.V.m. §1a BauGB) a) Für die im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs.2 BauGB wird It. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag ein Kompensationsdefizit von 1.046 WE WE ermittelt. Der Eingriffsausgleich in Höhe von 1.046 WE wird durch Maßnahmen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bereich der Stiftung "Hof Hasemann" in der Gemarkung Achmer nachgewiesen. (§1a Abs. 3, Satz 2 BauGB). Die extern ausgewiesenen Maßnahmenflächen (1.046 WE) im Bereich der Stiftung "Hof Hasemann" werden den öffentlichen Erschließungsanlagen zugeordnet gem. §9 Abs.1a

b) Für die im Bebauungsplan vorgesehenen Bauflächen wird It. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag ein Kompensationsdefizit von 4.203 WE ermittelt. Der Eingriffsausgleich in Höhe von 4.203 WE wird durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bereich der Stiftung "Hof Hasemann" in der Gemarkung Achmer nachgewiesen. (§1a Abs. 3, Satz 2 BauGB). Die extern ausgewiesenen Maßnahmenflächen (4.203 WE) im Bereich der Stiftung "Hof

Hasemann" werden den Bauflächen zugeordnet gem. §9 Abs.1a BauGB. Die zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich führt die Stadt Bramsche anstelle und auf

Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durch (§135a Abs.2 Die Stadt erhebt hierfür gem. §135a bis c BauGB Kostenerstattungsbeiträge auf Grundlage der erlassenen Satzung über Kostenerstattungsbeiträge für Ausgleichs— und Ersatzmaßnahmen (gem. §135 c BauGB).

§ 8 Oberflächenentwässerung(gem. §9 (1) Nr. 14 BauGB

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist auf den

Grundstücksflächen grundsätzlich zurückzuhalten. Das überschüssige Oberflächenwasser ist gem. §9 (1) Nr. 14 i.V.m. §9 (1) Nr. 20 BauGB auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Vorzusehen ist eine Versickerung über Mulden— und / oder Rigolen. Die DVGW ATV—A 138 bzw. A 117 sind zu beachten. Bei einer Muldenversickerung mit einer Muldentiefe von 0,3 m ist mindestens 10% der

angeschlossenen befestigten Fläche als Sickerfläche vorzuhalten. Bei einer Rigolenversickerung mit einer Rigolenabmessung von mind. 0,6 m / 0,6 m (Breite / Höhe) ist mindestens 20% der angeschlossenen befestigten Fläche als Rigolenlänge vorzuhalten.

Bei einer Rigolenversickerung mit einer Rigolenabmessung von mind. 0,8 m / 0,6 m (Breite / Höhe) ist mindestens 15 % der angeschlossenen befestigten Fläche als Bei einer Rigolenversickerung mit einer Rigolenabmessung von mind. 1,0 m / 0,8 m

(Breite / Höhe) ist mindestens 10 % der angeschlossenen befestigten Fläche als Rigolenlänge vorzuhalten. Entlang der öffentlichen Erschließungsstraße ist ein Mulden-/ Rigolensystem anzulegen. Das

auf der öffentlichen Erschließungsstraße anfallende Oberflächenwasser ist darin zur Versickerung zu bringen.

§ 9 Immissionsschutz

Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereiche wird auf Grundlage der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und. § 9 (1) Nr.24 BauGB passiver Lärmschutz vor Verkehrslärmimmissionen für Schlaf- und Kinderzimmer bei der Neuerrichtung oder bei der Erweiterung von Gebäuden festgesetzt. In der nachfolgend aufgeführten Übersicht sind auf Grundlage der DIN 4109 "Schallschutz

im Hochbau" Lärmpegelbereiche festgesetzt. Diesen sind die entsprechenden Bauteilanforderungen zugeordnet. Das bewertete Schalldämmaß (R' w, res.) eines Bauteils ist nachzuweisen.

Art der baulichen Nutzung		WA-Bereich (gesamtes Plangebiet)	
Einstufung Lärmpegelbereiche	Süd- und Ostseite der Gebäude	EG	LPB III: R'w, res.:35 dB
		OG	LPB III: R'w, res.:35 dB
	Westseite der Gebäude	EG	LPB II: R'w, res.:30 dB
		OG	LPB II: R'w, res.:30 dB

Um für die bei Schlafräumen und Kinderzimmern notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht. Dies gilt auch für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen.

Die Außenwohnbereiche sind im Westen der Gebäude anzulegen.

B. Örtliche Bauvorschriften

a) Die Bedachung der Gebäude muss mit geneigten Dächern erfolgen. Zulässige Dachformen sind das Sattel— und Walmdach. Die Dachflächen sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen zu erstellen. Garagen, Carports und Nebenanlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

b) Zulässig sind rote, rotbraune sowie kupfer-nuancierte Farbtöne.

Dachbegrünungen sind ebenfalls zulässig d) Die zulässige Dachneigung beträgt zwischen 38' (Mindestdachneigung) und 45'

(maximale Dachneigung). e) Bei Doppelhausbebauung ist die gleiche Dachneigung zu wählen

f) Dachaufbauten (Gauben) e Dachfläche ist die Längenausdehnung von einzelnen Dachausbauten in der Summe ihrer Seitenlänge auf insgesamt 60 % der darunter liegenden Traufenlänge zu begrenzen. Durchgehende Dachaufbauten dürfen in ihrer Längenausdehnung 30 % der darunter

liegenden Traufenlänge nicht überschreiten.

Der Abstand der Dachaufbauten darf — von der Außenkante des Ortgangs gemessen — 2.0 m nicht unterschreiten. Unterhalb des Dachaufbaus müssen mindestens 3 Reihen Dachziegeln ununterbrocher durchlaufen. Analog hierzu müssen auch im Auslaufbereich des Dachaufbaus 3 Reihen

2. Außenwandgestaltung Bei Doppelhäusern sind einheitliche Materialien bei der Fassadengestaltung und der

Dachziegeln vom Hauptdach bis zum First ununterbrochen durchlaufen.

Dacheindeckung zu verwenden.

Grundstückseinfriedungen entlang der Erschließungsstraßen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

C. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 55 "Weißenburgstraße" tritt außer Kraft, soweit dieser vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 120 "Südlich Weißenburgstraße" erfasst

2. Von der B 68, der Osnabrücker Straße sowie dem Mittellandkanal gehen Immissioner aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der o.a. Verkehrswege keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

3. Die Anwohner an der Stichstraße sind gehalten, ihre Müllbehälter für den Zeitpunkt der Abholung an der in der Planzeichnung gekennzeichneten Aufstellfläche aufzustellen.

4. Von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eventuell ausgehende Geruchs-, Lärm- und Geräuschimmissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bramsche diesen Bebauungsplan Nr. 120 "Südlich Weißenburgstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Bramsche, den 05.11.2003



Ollemann

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.01.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Bramsche, den 05.11.2003

Bürgermeisterin

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte L4-161/2003 Liegenschaftskarte: Bramsche Flur 11 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. GVBI. S. 300). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze voll-ständig nach (Stand vom 14.02.2003). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Bescheinigung der Planunterlage

Osnabrück, den 11. Nov. 2003

Katasteramt Osnabrück

i. A. gez. Ritterhoff Unterschrift Vermessungsoberamtsrat

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.07.2003 ortsüblich Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.07.2003 bis 21.08.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bramsche, den 05.11.2003

Hollemenn Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (3) Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung warden am ortsüblich bekannt-

gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bürgermeisterin

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.10.2003 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bramsche, den 05.11.2003

Bramsche,

Höllerneum

Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 120 "Südlich Weißenburgstraße" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 15.11.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.11.2003 rechtsverbindlich geworden

Bramsche, den 20.11.2003

Hölfermann Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

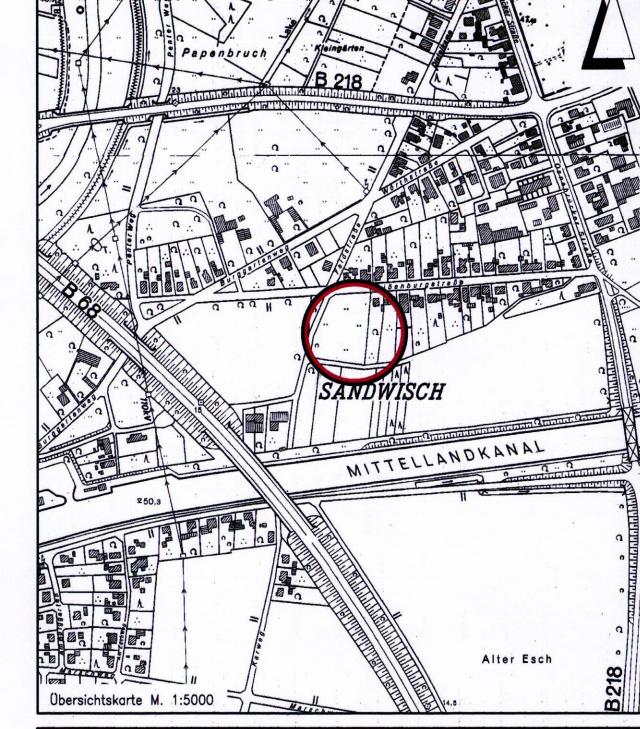
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bramsche, den 16.11.2004

Holdermann Bürgermeisterin

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Bramsche, den Bürgermeisterin



Datum Zeichen Entwurfsbearbeitung: INGENIEUR PLAN UNG Lubenow Witschel + Partner GbR Otto-Lilienthal-Straße 13 49134 Wallenhorst Telefon 05407/8 80-0 Fax 05407/8 80-88 gezeichnet 2003-04 We gez. Eversmann geprüft 2003-10 Ni Wallenhorst, den 2003-10-30 freigegeben 2003-10 Ev

STADT BRAMSCHE BEBAUUNGSPLAN NR. 120 "Südlich Weißenburgstraße"

mit örtlichen Bauvorschriften

ABSCHRIFT H:/Bramsche/202189/Plaene/BP/B-plan.dwg

Maßstab 1 : 1000

Unterlage :

Blatt Nr. :